

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Reckendorf am
11.11.2020**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Projekt 1700 Jahre Jüdisches Leben in Deutschland
 - 1.2. Richtigstellung in diesem Zusammenhang zu einigen Publikationen Frau Waschkas in den vergangenen Tagen
 - 1.3. Ergänzung zu Gedenkjahr Jüdisches Leben in Deutschland
 - 1.4. Elektroladesäulen außer Betrieb
 - 1.5. Neubesetzung der Einrichtungsleitung des AWO Schülerhorts Reckendorf
 - 1.6. Bericht über die Gemeinschaftsversammlung am 09.11.2020
2. Aufstellung des Bebauungsplanes "Obermannsdorf West"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
3. Ausgleichsfläche für das Baugebiet Knock - Beschluss zur Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern - FINr. 999 der Gemarkung Reckendorf
4. E-Car-Modell des Landkreises in Reckendorf
5. 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)
6. Bedarfsmeldung Städtebauförderung 2021
7. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf (2020/2026)
8. Errichtung eines Kneippbeckens (Kneippjahr 2021)
9. Bericht Planungs- und Umsetzungsausschuss
10. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
 - 10.1. Fehlender Wegweiser, Wiesenthastr. 14
 - 10.2. Belag Hartplatz Schule
 - 10.3. Werbeschild Kupferkanne
 - 10.4. Schreiben Richard Ullrich

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Manfred Deinlein die Sitzung des des Gemeinderates Reckendorf.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 04.11.2020 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Reckendorf vom 14.10.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

1.1. Projekt 1700 Jahre Jüdisches Leben in Deutschland

Die Arbeiten zur Vorbereitung des Gedenkjahres „Jüdisches Leben in Deutschland“ wurde an Prof. Dr. Andreas Dornheim aus Bamberg vergeben.

Herr Prof. Dr. Dornheim ist ein ausgewiesener Kenner der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

Werdegang des Prof. Dr. Andreas Dornheim:

Seit 1992	wissenschaftlicher Assistent am Institut für Geschichte der Pädagogischen Hochschule Erfurt .
2001	Habilitation und Privatdozent für Neuere Geschichte und Landesgeschichte an der Universität Erfurt .
Oktober 2007	Institut für Geschichte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg .
2008 bis 2012	Vertreter des Lehrstuhls für Neuere und Neueste Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte. Zudem ist er 2. Vorsitzender und Geschäftsführer der Gesellschaft für Agrargeschichte .
Mitbegründer der Willy-Aron-Gesellschaft in Bamberg	
Seit 2015	Stadtheimatpfleger der Stadt Bamberg
November 2005	erhielt Andreas Dornheim den Auftrag, „Kriterien zur Bewertung der Ehrwürdigkeit von ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BML/BMVEL und der Dienststellen seines Geschäftsbereichs im Hinblick auf die Zeit des Nationalsozialismus“ zu entwickeln.
2015	Mitglied der Historikerkommission zur Aufklärung der „... Geschichte des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und seiner Vorgängerinstitutionen“ – Der Bericht wurde im Sommer 2020 fertig gestellt und Frau Bundesministerin Julia Glöckner übergeben. Dadurch kann Herr Prof. Dr. Dornheim sich nun Zeit für unseren Beitrag zum Erinnerungsjahr Jüdisches Leben in Deutschland nehmen. Ein Glücksfall für Reckendorf.

Bedauerlich ist, dass Heimatpfleger, Klaus Etterer, unter diesen Umständen nicht mitmachen kann, weil er seinen Ruf beim BMI nicht aufs Spiel setzen will.

Ergänzend haben wir auch den 2. Teil der Chronik von Reckendorf an Herrn Prof. Dr. Dornheim vergeben. Aus der

Vorbereitung des Gedenkjahres Jüdisches Leben in Deutschland erwarten wir Synergieeffekte für die Chronik.

1.2. Richtigstellung in diesem Zusammenhang zu einigen Publikationen Frau Waschkas in den vergangenen Tagen

Eine Fortsetzung der Archivpflege mit Frau Waschkas Agentur war aufgrund persönlicher Vorgänge nicht mehr möglich und musste daher beendet werden.

Einen Auftrag „Juden in Deutschland“ gab es nicht, wurde nicht erteilt und Frau Waschka daher auch nicht davon entbunden. Die Gemeinde hat sich mit einem Projekt zum Gedenkjahr **Jüdisches Leben in Deutschland** beworben und mit dessen Vorbereitung Herrn Prof. Dr. Dornheim beauftragt. Auch von diesem Auftrag wurde Frau Waschka nie entbunden; sie hatte den Auftrag nie.

Von dem Auftrag Chronik II – offizielle Bezeichnung Dokumentation – wurde Frau Waschka ebenfalls nicht entbunden.

Frau Waschka wurde seit etwa anderthalb Jahren um die Abgabe eines formalen Angebotes für den Teil 2 der Reckendorfer Chronik gebeten, aufgrund dessen sie beauftragt hätte werden können. Die Gemeinde hat hierfür auch seit 2019 regelmäßig einen fünfstelligen Betrag im Haushalt eingeplant und Frau Waschka wurde wiederholt mündlich und elektronisch um Abgabe eines Angebotes gebeten, damit ihr der Auftrag erteilt werden konnte. Wir haben bis heute kein Angebot erhalten.

Am 14.10.2020 wurde in nichtöffentlicher Sitzung Prof. Dr. Dornheim aufgrund seines Angebotes mit der Dokumentation beauftragt. Am Montag nach dieser Vergabe des Auftrages in nichtöffentlicher Sitzung kam die Anfrage Frau Waschkas, ob sie nun ein Angebot abgeben soll.

1.3. Ergänzung zu Gedenkjahr Jüdisches Leben in Deutschland

Zwei Veranstaltungen in Kooperation mit der VHS Kreis Bamberg sind jeweils in der Synagoge vorgesehen: Am 25.04.2021 findet eine Vortragsreihe statt und am 12.09.2021 ist ein Konzert geplant.

1.4. Elektroladesäulen außer Betrieb

Die Elektroladesäulen in Reckendorf am Dorfplatz und in der Schlossgasse sind seit 01.11.2020 außer Betrieb.

2016 hatte die Gemeinde Reckendorf im Rahmen der vom Landratsamt hierzu erfolgten Koordination die Aufstellung zweier Ladesäulen beschlossen. Diese wurden dann 2017 vom Landratsamt geliefert und – nach Lagerung im Bauhof – im Frühjahr 2018 aufgebaut. Nun erweist sich, dass diese Ladesäulen nicht mehr genutzt werden können, weil für die Abrechnung seit 01.11.2020 eine Eichung vorgeschrieben ist, die bei dieser Art der uns vom Landratsamt ermittelten Säulen nicht möglich und auch nicht nachrüstbar ist.

Die Gemeinde ist derzeit wegen des Ersatz der Ladesäulen in Verhandlung.

1.5. Neubesetzung der Einrichtungsleitung des AWO Schülerhorts Reckendorf

Der AWO-Schülerhort hat mit Yasmin-Viola Burmeister eine neue Einrichtungsleitung.

1.6. Bericht über die Gemeinschaftsversammlung am 09.11.2020

Als Vertretung für den Vorsitzenden nahm Zweiter Bürgermeister Baum an der Gemeinschaftsversammlung der VG Baunach am 09.11.2020 teil. Der Zweite Bürgermeister berichtete über Themen wie die Eintrittspreise in das Hallenbad Baunach, die Neubesetzung der Stelle des Hauptamtsleiter ab 01.01.2021 sowie die Verteilung des Mitteilungsblattes an alle Haushalte der VG Baunach ab 2021 auf Kosten der Gemeinden. Die Verteilung ist weiterhin wöchentlich geplant und soll durch Postwurfsendung erfolgen. Zudem soll das Mitteilungsblatt in digitaler Form auf der Homepage veröffentlicht werden. Gesamtkosten für die VG Baunach fallen in Höhe von 33.000 € an. Die Gemeinde Reckendorf trägt ca. 25 % der Kosten.

2. Aufstellung des Bebauungsplanes "Obermannndorf West"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Die Mitglieder des Gemeinderates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Der Gemeinderat Reckendorf hat in der Gemeinderatssitzung vom 21.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Obermannndorf West“ für das Flurstück 178/2 (ganz) der Gemarkung Laimbach beschlossen.

Zudem wird dem Bebauungsplan „Obermannndorf West“ eine Teilfläche der Flur Nr. 178 der Gemarkung Laimbach als Ausgleichsfläche zugeordnet.

Die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 25.05.2020 bis 26.06.2020 frühzeitig am Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 21.04.2020 beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit den vorgetragenen Abwägungspunkten beschlussmäßig behandelt und entsprechend bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans „Obermannndorf West“ in der Fassung vom 09.09.2020 berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplans „Obermannndorf West“ in der Fassung vom 09.09.2020 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 09.09.2020 in die Wege zu leiten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 24.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 05.10.2020 bis 06.11.2020 am Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 09.09.2020 beteiligt.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für oben genannte Bauleitplanung vom 05.10.2020 bis 06.11.2020 am Verfahren beteiligt.

Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

A. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.10.2020 bzw. mit E-Mail vom 01.10.2020 um Stellungnahme bis zum 06.11.2020 gebeten:

	Name	Straße	Ort
1	Regierung von Oberfranken Höhere Landesplanungsbehörde	Ludwigstraße 20	95444 Bayreuth

2	Regionaler Planungsverband Oberfranken West	Postfach 1920	96010 Bamberg
3	Landratsamt Bamberg	Ludwigstraße 23	96052 Bamberg
4	Herr Bernhard Ziegmann - Kreisbrandrat	Mittlerer Weg 4	96110 Scheßlitz
5	Regierung von Oberfranken Fachberater f. Brand- u. Katastrophenschutz	Ludwigstraße 20	95444 Bayreuth
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Schloß Seehof 1	96117 Memmelsdorf
7	Wasserwirtschaftsamt Kronach	Postfach 1763	96307 Kronach
8	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Schranne 3	96049 Bamberg
9	Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Schillerplatz 15	96047 Bamberg
10	Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Neumarkt 20	96110 Scheßlitz
11	Bayerischer Bauernverband	Weide 28	96047 Bamberg
12	Amt für ländl. Entwicklung Oberfranken	Nonnenbrücke 7a	96047 Bamberg
13	Staatliches Bauamt Bamberg Fachbereich Straßenbau	Kasernstraße 4	96052 Bamberg
14	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Südwestpark 15	90449 Nürnberg
15	Deutsche Telekom Netz GmbH	Memmelsdorfer Str. 209a	96052 Bamberg
16	Bayernwerk Netz GmbH - Netzcenter Bamberg	Hallstadter Straße 119	96052 Bamberg
17	OGE Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstr. 5	45141 Essen
18	Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern	Flughafenstraße 118	90411 Nürnberg
19	Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern	Postfach 11 01 65	95420 Bayreuth
20	Bund Naturschutz Bayern - Kreisgruppe Bamberg	Bauernfeindstraße 23	90471 Nürnberg
21	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Humboldtstraße 98	90459 Nürnberg
22	Pfarreiengemeinschaft St. Christopherus im Baunach-, Itz- und Lautergrund	Marktplatz 11	96148 Baunach
23	Evangelisch-Lutherische Kichengemeinde Rentweinsdorf	Kaulberg 1	96184 Rentweinsdorf
24	Kreisjugendring Bamberg-Land	Kaimsgasse 31	96052 Bamberg
25	Industrie- und Handelskammer für Oberfranken	Bahnhofstraße 25	94444 Bayreuth
26	Handwerkskammer für Oberfranken	Kerschensteinerstraße 7	95448 Bayreuth
27	Stadt Baunach über VG Baunach	Bamberger Straße 1	96148 Baunach
28	Gemeinde Rentweinsdorf über VG Ebern	Rittergasse 3	96106 Ebern
29	Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe	Bahnhofstr. 20	96182 Reckendorf
30	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Barthstraße 12	80339 München

B. Folgende Stellungnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen:

- keine Stellungnahmen eingegangen

Beschluss: 13 : 1

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahme eingegangen ist.

C. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Einwendungen vorgetragen:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken West

mit E-Mail vom 07.10.2020

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg mit E-Mail vom 19.10.2020
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern mit Schreiben vom 19.10.2020
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
– Untere Forstbehörde mit Schreiben vom 02.11.2020

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange der Planung zugestimmt bzw. keine Einwendungen vorgetragen haben:

- **Regionaler Planungsverband Oberfranken West mit E-Mail vom 07.10.2020**
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg mit E-Mail vom 19.10.2020**
- **Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern mit Schreiben vom 19.10.2020**
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg mit Schreiben vom 02.11.2020**
– Untere Forstbehörde

D. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben bis zum 06.11.2020 keine Rückmeldung zugesandt:

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Rückmeldung zugesandt haben

- Regierung von Oberfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberfranken – Fachberater Brand- und Katastrophenschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Deutsche Telekom Netz GmbH

- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Bund Naturschutz Bayern – Kreisgruppe Bamberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Pfarreiengemeinschaft St. Christopherus im Baunach-, Itz- und Lautergrund
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rentweinsdorf
- Kreisjugendring Bamberg-Land
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Gemeinde Rentweinsdorf
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe

E. Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen vorgetragen:

a.) PLEdoc GmbH - Open Grid Europe GmbH mit E-Mail vom 08.10.2020



Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Jan-Michael Derra
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

zuständig Britta Hansen
Durchwahl 0201/3659-221

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	01.10.2020	OGE	20201000620	06.10.2020

Bebauungsplan „Obermannsdorf West“ der Gemeinde Reckendorf; Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (**hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH**)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

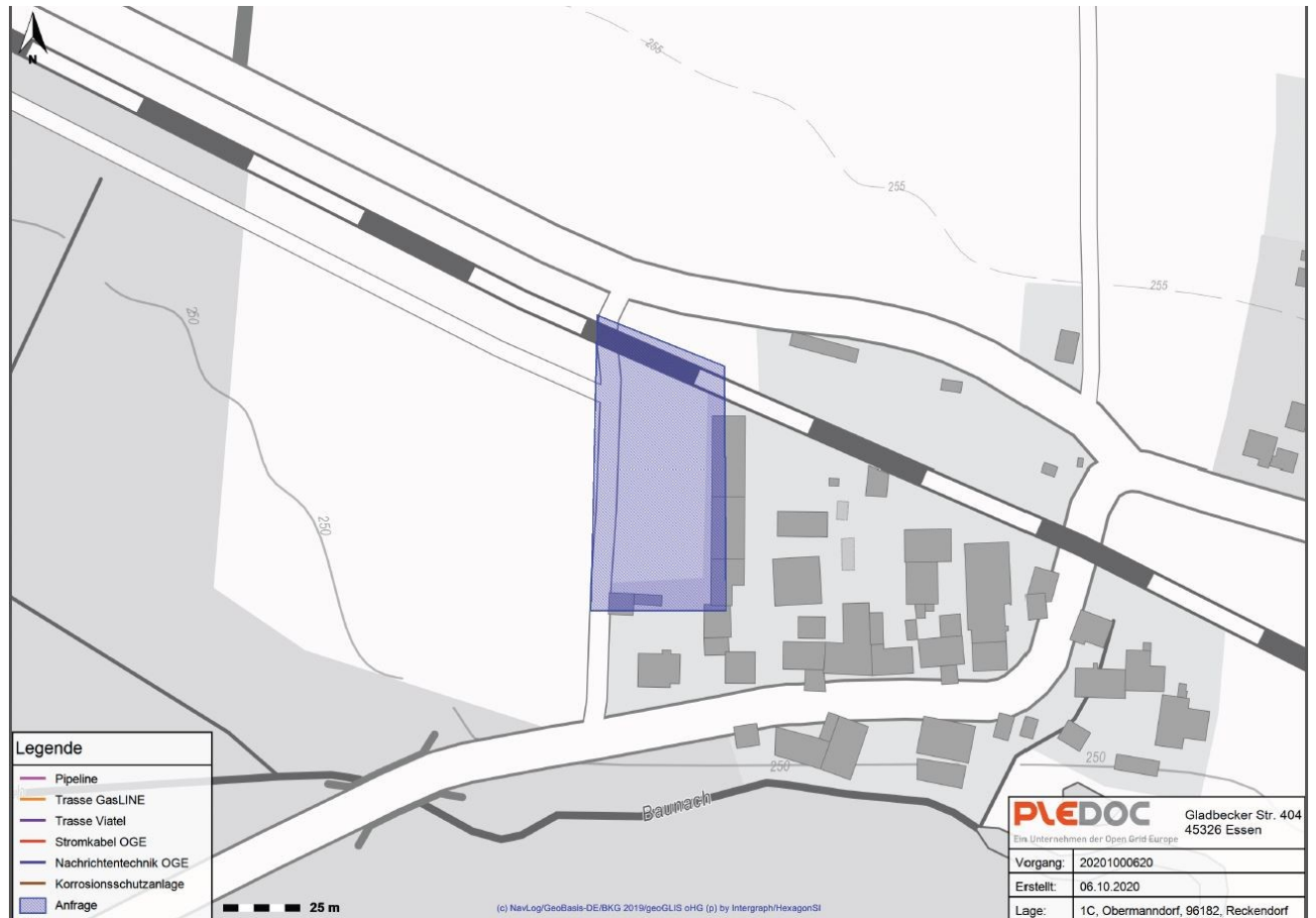
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



Beschluss: 14 : 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b.) Kreisbrandrat des Landkreises Bamberg mit E-Mail vom 18.10.2020

Kreisbrandrat des Landkreises Bamberg



KBR Bernhard Ziegmann | Mittlerer Weg 4 | 98110 Scheßlitz

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
z. Hd. H. Jan-Michael Derra
Schloßberg 3

97486 Königsberg i. Bay.

Per Mai

Bernhard Ziegmann

privat 09542 / 488
dienstlich 09542 / 922 990
mobil 0175 / 935 58 06
fax 09542 / 922 925
b.ziegmann@benno-lieb.de

Scheßlitz, 18. Oktober 2020

Ihre Mail v. 01. 10. 2020 BBP Obermannndorf West GM Reckendorf Lkr. BA

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem o. g. Schreiben nehme ich wie folgt Stellung:

1 Der Wasserversorger hat zu bestätigen, dass die Löschwassermenge von mind. 96 cbm für 2 Stunden sichergestellt ist. (nächstliegender Hydrant, Wasserentnahme muss 300 mtr. von der Grundstücksgrenze sein)

Beschluss: 14 : 0

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Wasserversorger (Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe) am Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans „Obermannndorf West“ beteiligt.

Es ist keine Stellungnahme vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe eingegangen.

Im Rahmen der Fachplanungen werden weitere Abstimmungen mit dem Wasserversorger getroffen, um die erforderliche Löschwassermenge sicherzustellen.

2 Die Feuerwehrezufahrt muss den einschlägigen Normen entsprechen. Bereitstellungsraum der Feuerwehr ist über den öffentlichen Grund gesichert. Es handelt sich hier um ein Wohngebiet. Sollte sich hier Gewerbegebiet entwickeln, muss dies neu bewertet werden.

Beschluss: 14 : 0

Der Umgriff des Bebauungsplans „Obermannndorf West“ ist als Mischgebiet ausgewiesen. Bei der Ausweisung weiterer Mischgebietsflächen nördlich des Umgriffs wird der Kreisbrandrat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erneut gehört und um Stellungnahme gebeten.

3 Sträucher, Hecken sollen so gepflanzt werden, dass bei einem Drehleitereinsatz, diese keine Behinderung darstellen.

Beschluss: 14 : 0

Unter Punkt 9.2.1 der textlichen Festsetzungen der Grünordnung des Bebauungsplans ist zur Einbindung des Bauvorhabens in das Landschafts- und Ortsbild eine privates Pflanzgebot im Sinne einer Pflanzung von 2 Hochstämmen gemäß Pflanzenvorschlagsliste B entlang der Westseite des Grundstücks ohne Standortbindung festgesetzt.

Unter Punkt 7.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist folgende Festsetzung aufgenommen:

7.1 Es wird keine konkrete Höhenfestsetzung getroffen.

Die Höheneinstellung ist durch die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Ein Vollgeschoss wird mit einer maximalen Höhe von 3,0 m bemessen. Bei Überschreitung der Höhe von 8,0 m, gemessen von Oberkante Fensterbrüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern senkrecht auf die Geländeoberkante, ist ein zweiter Rettungsweg baulich sicherzustellen.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass mit der Festsetzung unter Punkt 7.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sowie unter Beachtung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Punkt 11. die Freihaltung des Anleiterbereiches sowie der zweite Rettungsweg über bauliche Anlagen sichergestellt ist.

4 Das Straßenniveau sollte so gebaut sein, dass bei einem Sturzregen das Wasser zügig über die öffentliche Fläche ablaufen kann, ein Wassereintritt in Kellern kaum möglich ist.

Beschluss: 14 : 0

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird über den vorhandenen Flurweg mit Flur Nr. 177/1 erschlossen, der sich nicht innerhalb des Umgriffs des Bebauungsplans „Obermandorf West“ befindet.

Für weitere Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes und zum Schutz vor extremen Niederschlägen innerhalb der privaten Grundstücksflächen besteht zudem gemäß § 5 WHG eine Eigenverantwortung und das Gebot der Schadensreduktion jeder Privatperson. Jede Privatperson ist grundsätzlich für die Sicherheit der auf ihrem Grund und Boden befindlichen Güter verantwortlich. Bei Gebäuden trägt sie die Verantwortung für die angepasste Ausführung und den sachgerechten Unterhalt weitergehender Objektschutzmaßnahmen bzw. die finanzielle Vorsorge. Für die fachgerechte Planung und Ausführung sind die beauftragten Fachfirmen im Rahmen ihrer beruflichen Sorgfaltspflicht verantwortlich. Merkblätter, Regelwerke und Baunormen geben dazu weitere Anhaltspunkte.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass somit keine weiteren Festsetzungen bezüglich der Gebäudeeinstellung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

5 Ich empfehle für dieses Gebiet, Überflurhydranten zu installieren.

Mit freundlichem Gruß

Bernhard Ziegmann
Kreisbrandrat Lkr. BA



Beschluss: 14 : 0

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Wasserversorger (Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe) am Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans „Obermannsdorf West“ beteiligt.

Es ist keine Stellungnahme vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe eingegangen.

Im Rahmen der Fachplanungen werden weitere Abstimmungen mit dem Wasserversorger zur Wasser- und Löschwasserversorgung getroffen.

c.) Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit E-Mail vom 19.10.2020

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 19. Oktober 2020 13:50
An: info@ise-ing.de
Betreff: Stellungnahme S00907390, VF und VFKD, Gemeinde Reckendorf, GT Obermannndorf, Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan „Obermannndorf West“, Teilfläche Flur Nr. 178 der Gemarkung Laimbach, Ihr Zeichen: 0579_de

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH - Jan-Michael Derra
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00907390

E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Datum: 19.10.2020

Gemeinde Reckendorf, GT Obermannndorf, Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan „Obermannndorf West“, Teilfläche Flur Nr. 178 der Gemarkung Laimbach, Ihr Zeichen: 0579_de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.10.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beschluss: 14 : 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der erforderlichen Pflanzmaßnahmen als Maßnahmenausgleich eine erneute Anfrage an die Vodafone Kable Deutschland GmbH bezüglich des Leitungsbestandes gestellt.

d.) Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 26.10.2020

EINGEGANGEN 26. Okt. 2020

bayerwerk

Bayerwerk Netz GmbH - Hallstadter Straße 119 - 96052 Bamberg

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3

97486 Königsberg in Bayern

Gemeinde Reckendorf, Bebauungsplan "Obermannsdorf-West", im Ortsteil Obermannsdorf

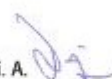
Zu Ihrem Schreiben vom 01. Oktober 2020, Ihr Zeichen: 0579

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 27.05.20.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Bayerwerk Netz GmbH
Kundencenter Bambergi. V. 
Saloman Adami. A. 
Dojan Holger**Bayerwerk Netz GmbH**KC Bamberg, DFoNBa
Kundencenter Bamberg
Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg**Ihr Ansprechpartner**Dojan Holger
T 0951/30932-360
F 0951/30932-223
holger.dojan@bayerwerk.dewww.bayerwerk-netz.de**Datum**

20. Oktober 2020

Sitz Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
USt-IdNr. DE814365771Geschäftsführer:
Robert Pflügl
Peter Thomas

186142414

Beschluss: 14 : 0

Es wird auf die Abwägung der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2020 zur Stellungnahme vom 03.06.2020 verwiesen.

Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 03.06.2020:


EINGEGANGEN D 3. Juni 2020

Bayernwerk Netz GmbH · Hallstadter Straße 119 · 96052 Bamberg

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3

97486 Königsberg in Bayern

Gemeinde Reckendorf, Bebauungsplan "Obermannndorf-West"

Zu Ihrem Schreiben vom 20. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bayernwerk Netz GmbH

KC Bamberg, DföNBa
Kundencenter Bamberg
Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg

Ihr Ansprechpartner

Dojan Holger
T 0951/30932-360
F 0951/30932-223
holger.dojan@bayernwerk.de

www.bayernwerk-netz.de

Datum

27. Mai 2020

Sitz Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
USt-IdNr. DE814365771

Geschäftsführer:
Robert Pflügl
Peter Thomas
Manfred Westermeier

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Datum
27. Mai 2020

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg

i. V. 
Saloman Adam

i. A. 
Dojan Holger

Anlage:
Lageplan



Abwägung der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2020:

Die Hinweise zur Beteiligung der Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

e.) Bayerischer Bauernverband mit E-Mail vom 27.10.2020



**Bayerischer
Bauernverband**

Geschäftsstelle
Bamberg - Forchheim

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Bamberg
Weide 26 · 96047 Bamberg

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
z.Hd. Hr. Jan-Michael Derra
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bayern

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Bamberg
Telefon: 0951 96517-130
Telefax: 0951 96517-135
E-Mail: Bamberg@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 27.10.2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihre Mail vom 01.10.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
DK/Th

**Bebauungsplan „Obermannsdorf West“, Gemeinde Reckendorf, Landkreis Bamberg - 0579
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Planung wurde uns zur Prüfung und Stellungnahme zugesendet.
Aus der Sicht der Landwirtschaft bestehen keine speziellen Bedenken oder Einwendungen, dennoch weisen wir auf Folgendes hin:

Durch die an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (v.a. Fl.nr. 176 + 177) ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Gerüchen durch landwirtschaftliche Arbeiten zu rechnen. Die Landwirtschaft ist sehr von der Witterung abhängig, daher stehen oft nur sehr enge Zeitfenster für die Bewirtschaftung der Flächen zur Verfügung. Daher ist mit den oben genannten Beeinträchtigungen auch während der Abend- und Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen zu rechnen.

Der angrenzende Gemeinde Verbindungsweg (Fl.nr 177/1) muss für den land-/forstwirtschaftlichen Verkehr – auch während der Bauphase – erhalten bleiben und passierbar sein, um die landwirtschaftliche Produktion aufrechtzuerhalten.

Bitte bleiben Sie gesund!
Mit freundlichen Grüßen

i.A. Manuela Thäle
Sekretärin

Beschluss: 14 : 0

**Unter Punkt 10.4 der Hinweise des Bebauungsplans ist bereits der Umgang und die Duldung von Immissionen aus der Landwirtschaft im Bebauungsplan aufgenommen.
Die uneingeschränkte Nutzung des landwirtschaftlichen Weges wird durch den Hinweis unter Punkt 10.5 der Hinweise des Bebauungsplans gewährleistet.**

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass mit diesen Hinweisen den Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen wird.

f.) Deutsche Bahn AG mit E-Mail vom 27.10.2020 bzw. 29.10.2020



DB AG • DB Immobilien • Barthstraße 12 • 80339 München

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd
Kompetenzteam Baurecht
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com

Daniela Bücherl
Telefon 089 1308-3270
Telefax 089 1308-22106
ktb.muenchen@deutschebahn.com
daniela.buecherl@deutschebahn.com
Zeichen CR.R 04-S(E1) Bü
TOEB-MÜN-20-88112

27.10.2020

Ihr Zeichen/Schreiben vom/Bearbeiter: 0579_de, Schreiben vom 01.10.2020, Herr Derra

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Obermannsdorf West“, Gemeinde Reckendorf, OT
Obermannsdorf
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Bahnstrecke 5104 / Breitengüßbach - Maroldsweidach / bei ca. km 10,53 / links der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Deutschen Bahn AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zu oben genanntem Verfahren.

Seitens der DB AG kann der o.g. Bauleitplanung in der vorgelegten Form **nicht** zugestimmt werden.

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten.

Die vorgelegte Bauleitplanung sieht auf Fl. Nr. 178 die Anlage einer Ausgleichsfläche mit Anpflanzung von Laubbäumen oder (Wild-) Obstbäumen vor.

Einer Bepflanzung zur Grundstücksgrenze und zum Bahnübergang in Bahn-km 10,556 wird seitens der DB Netz AG nicht zugestimmt, da der Bahnübergang nicht technisch gesichert ist und durch eine Bepflanzung in diesem Bereich die örtlichen Sichtverhältnisse beeinträchtigt werden würden. Die Ausgleichsfläche ist daher an anderer geeigneter Stelle nachzuweisen.

Gegen eine Bebauung des Flurstücks 178/2 bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Bücherl, zu wenden.

+++++++ Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann.
Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung in den betroffenen Verfahren. ++++++

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

27.10.2020

X 

i. V.
Signiert von: Dieter Betz

27.10.2020

X 

i. A.
Signiert von: Daniela Buecherl



DB AG • DB Immobilien • Barthstraße 12 • 80339 München

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd
Kompetenzteam Baurecht
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com

Daniela Bücherl
Telefon 089 1308-3270
Telefax 089 1308-22106
ktb.muenchen@deutschebahn.com
daniela.buecherl@deutschebahn.com
Zeichen CR.R 04-S(E1) Bü
TOEB-MÜN-20-88112_2

29.10.2020

Ihr Zeichen/Schreiben vom/Bearbeiter: Mail vom 27.10.2020, Herr Derra

Aufstellung des Bebauungsplans „Obermannsdorf West“, Gemeinde Reckendorf, OT Obermannsdorf

erneute Beteiligung gem. §4a Abs. 3 BauGB

hier ergänzende Stellungnahme der DB AG

Bahnstrecke 5910/ Fürth - Würzburg / von ca. km 89,96 bis ca. km 90,1 / rechts der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit aufgrund Ihrer Mail vom 27.10.2020 folgende ergänzende Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.

Damit die vorhandenen Sichtverhältnisse am Bahnübergang in Bahn-km 10,556 nicht verschlechtert werden ist vom Andreaskreuz eine 16 m breite Fläche parallel zur Gleisachse von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Bücherl, zu wenden.

+++++++ Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann.

Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung in den betroffenen Verfahren. ++++++

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

29.10.2020

29.10.2020

X *Betz*

X *Bücherl*

i. V.
Signiert von: Dieter Betz

i. A.
Signiert von: DanielaBuecherl

Beschluss: 14 : 0

Um die vorhandenen Sichtverhältnisse am ungesicherten Bahnübergang nicht zu beeinträchtigen, wird den Anweisungen der Deutschen Bahn AG nachgekommen und die Ausgleichsfläche im südlichen Bereich der Flur Nr. 178 im direkten Anschluss an die ausgewiesene Mischgebietsfläche festgesetzt.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass somit den Belangen der Deutschen Bahn AG ausreichend Rechnung getragen wird.

g.) Landratsamt Bamberg mit E-Mail vom 04.11.2020 bzw. Schreiben vom 05.11.2020

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Bauleitplanung



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

Ingenieurbüro
Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

Hausanschrift
Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

® Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung
Sparkasse Bamberg
IBAN-Nr.
SWIFT-BIC

DE58 7705 0000 0000 0710 01
BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten

Mo: 7:30 - 16:00 Uhr
Di: 7:30 - 14:00 Uhr
Mi: 7:30 - 16:00 Uhr
Do: 7:30 - 17:30 Uhr
Fr: 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen
Termin.

| Unser Zeichen
41.2-6102-003979

| Sachbearbeiter/-in
H. Dorsch

| Tel. 0951
85-404

| Fax 0951
85-8404

| Zimmer
H 213

| E-Mail
ralph.dorsch@lra-ba.bayern.de

4. November 2020

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Obermannsdorf West“
Gmkg. Limbach, Gemeinde Reckendorf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Immissionsschutz:

Die Ausweisung eines Baugrundstückes für nur ein Wohnhaus als „MI“ stellt eine Scheinausweisung dar. Für die Ausweisung als „MI“ wäre das Plangebiet um eine weitere Baufläche zur Ansiedlung eines -maximal nicht wesentlich störenden- Gewerbes zu vergrößern (z.B. um die FINr. 178, die laut Begründung später für ein nicht störendes Gewerbe genutzt werden soll).

Anstelle das vorhandene Gewerbe und dessen Bauausführung näher zu beschreiben, wurde hilfsweise ein flächenbezogener Schalleistungspegel berechnet. Obwohl laut Gutachter in der Umgebung keine Vorbelastung durch lärmrelevante Nutzungen bekannt ist, wurde für die Festlegung der flächenbezogenen immissionswirksamen Schalleistungspegel für den vorhandenen Gewerbebetrieb von einer Vorbelastung durch andere Betriebe (Ausschöpfung des zulässigen Immissionsrichtwertes durch andere Betriebe) ausgegangen. Damit ist der Lärmansatz für den vorhandenen Betrieb (rechtlich maximal zulässiger Betriebsumfang) zu niedrig angesetzt. Zudem wurde nicht eruiert, ob der vorhandene Betrieb auch zu Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeiten (wichtig „nur“ bei Einstufung als WA) oder zur Nachtzeit (wichtig für Spitzenpegelbetrachtung) tätig ist.

Beschluss: 13 : 1

Weder der Gemeinde noch dem Landratsamt liegen Informationen zum genannten Gewerbebetrieb vor (Genehmigungsunterlagen u.ä.).

Die telefonische Nachfrage beim Betreiber ergab nur pauschale Angaben zum Betrieb: Fahrzeugbau, keine Angestellten, Arbeitszeiten nach Bedarf, in seltenen Fällen bis in die Nacht. In Abstimmung mit dem Landratsamt wurden daher pauschale flächenbezogene Schallemissionen festgelegt, mit denen der Betrieb an den bestehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhält. Das Betriebsgrundstück sowie die angrenzenden Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen (M) dargestellt. Da weitere gewerbliche Nutzungen in der Umgebung nicht auszuschließen sind, wurde als Anforderung gemäß TA Lärm die Unterschreitung des IRW um 6 dB zu Grunde gelegt.

Die hiermit ermittelten flächenbezogenen immissionswirksamen Schalleistungspegel von $LW'' = 57$ dB(A) tags bzw. 42 dB(A) nachts für das gesamten Betriebsgrundstück stellen noch typische Werte für in MI-/MD-Gebieten zulässige, das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe dar.

Mit der in der Berechnung mit den getroffenen Annahmen ermittelten Unterschreitung des IRW für MI-Gebiete um 2 dB sind dementsprechend auch um 2 dB höhere Emissionen zulässig.

Die auf dem Betriebsgrundstück maßgebenden Schallquellen (Hallentore, Aktivitäten auf Freiflächen) sind außerdem durch die Betriebsgebäude in Richtung der neu geplante Bebauung abgeschirmt.

Das Bebauungsplangebiet ist im Flächennutzungsplan ebenfalls als M-Fläche dargestellt. Die vorgesehene Ausweisung einer MI-Fläche stellt somit keine zusätzliche Einschränkung für den Gewerbebetrieb dar. Bei Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm an der bestehenden Bebauung sind somit auch an der neu geplanten Bebauung keine unzulässigen Schallimmissionen zu erwarten.

Im Bebauungsplan selbst wird auf mögliche Geruchsemissionen aus Tierhaltungsbetrieben hingewiesen, ohne diese zu konkretisieren. Die Geruchsmissionssituation ist näher zu erläutern und zu bewerten.

Beschluss: 14 : 0

Im Gemeindeteil Obermannsdorf befinden sich keine Tierhaltungsbetriebe, sodass im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans keine Geruchsemissionen auftreten.

Durch den Umstand, dass im Umkreis von über 500 m im Bereich des Geltungsbereiches kein Tierhaltungsbetrieb ansässig ist, vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass keine detailliertere Bewertung erforderlich ist und der Hinweis unter Punkt 10.4 der Hinweise des Bebauungsplans auf mögliche Geruchsemissionen aus der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe als ausreichend erachtet wird.

Bodenschutz:

Auf die Stellungnahme vom 25.06.2020 wird verwiesen.

Zu den dortigen Ausführungen ergeben sich keine Änderungen. Bei Änderung bzw. Ergänzung der Hinweise unter Nm. 9.4 und 10.2 des Bebauungsplans bestehen gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form keine Einwände.

Beschluss: 14 : 0

Es wird der Empfehlung entsprochen und die textliche Festsetzung unter Punkt 9.4 wie folgt redaktionell angepasst:

„9.4 Bodenschutz und Bodenarbeiten

Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern.

Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischen zu begrünen. Alle Erschließungs- und Baumaßnahmen sind in bodenschonender Weise gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 202 BauGB sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.“

Zudem wird der Empfehlung entsprochen und der Hinweis unter Punkt 10.2 wie folgt redaktionell angepasst:

10.2 Sollten bei Grabungsarbeiten im Rahmen von Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch) gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Das Landratsamt Bamberg, FB 42.1 - Bodenschutz ist umgehend zu verständigen.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass somit den Belangen des Bodenschutzes ausreichend Rechnung getragen wird.

Wasserrecht:

Auf die Stellungnahme vom 25.06.2020 wird verwiesen.
Aus den Unterlagen ergeben sich keine neuen Erkenntnisse.

Beschluss: 14 : 0

Es wird auf die Abwägung der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2020 zur Stellungnahme vom 26.06.2020 verwiesen.

Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg – Wasserrecht vom 26.06.2020:**Landratsamt Bamberg**Staatliches Landratsamt
Bauleitplanung

Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

Ingenieurbüro
Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.Hausanschrift
Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.deHaltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung

Sparkasse Bamberg
IBAN-Nr.
SWIFT-BICDE58 7705 0000 0000 0710 01
BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten

Mo: 7:30 - 16:00 Uhr
Di: 7:30 - 14:00 Uhr
Mi: 7:30 - 16:00 Uhr
Do: 7:30 - 17:30 Uhr
Fr: 7:30 - 12:00 UhrWir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen
Termin.Unser Zeichen
41.2-6102-003979Sachbearbeiter/-in
H. DorschTel. 0951
85-404Fax 0951
85-8404Zimmer
H 213E-Mail
ralph.dorsch@lra-ba.bayern.de

25. Juni 2020

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Obermannsdorf West“
Gmkg. Limbach, Gemeinde Reckendorf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Wasserrecht:Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 178/2 Gmkg. Laimbach soll ein Mischgebiet ausgewiesen werden.

Standort:

Das Gebiet liegt weder in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Wassersensible Bereiche sind nicht bekannt.

Abwasserentsorgung:

Schmutzwasserentsorgung:

Die Schmutzwasserentsorgung soll über eine Kleinkläranlage stattfinden. Für die Einleitung in die Baunach ist eine wasserrechtliche Direkteinleitererlaubnis nötig, die beim Landratsamt Bamberg zu beantragen ist.

Niederschlagswasserentsorgung:

Das Niederschlagswasser soll einem bestehenden kommunalen Regenwasserkanal zugeleitet werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist diese Entwässerung grundsätzlich möglich, die Entwässerung über die dezentrale Versickerung auf dem Grundstück selbst, unterstützt durch die Sammlung in Zisternen zur Nutzung als Gieß- oder Brauchwasser, wäre jedoch zu bevorzugen. Es wird empfohlen, den Einsatz von Zisternen im Bebauungsplan zwingend vorzuschreiben.

Sofern das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser direkt auf diesen versickert werden soll, ist folgendes zu beachten:

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung durch Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TREN OG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Ob jedoch der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist nicht bekannt; Erkenntnis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens können über Baugrunduntersuchungen gewonnen werden.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlagen das Arbeitsblatt DWA-A138 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

Beschluss: 14 : 0

Abwägung der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2020:

Unter Punkt 10.3 der Hinweise des Bebauungsplans ist bereits erfasst, dass das anfallende Niederschlagswasser bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens einer Versickerungsanlage zugeführt werden kann. Um eine hydraulische Überlastung des bestehenden Regenwasserkanals und des Vorfluters zu vermeiden, ist die Anlage einer privaten Regenrückhaltung, bemessen auf die tatsächlich versiegelte Fläche innerhalb des Baugrundstückes, festgesetzt.

Die gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers wird dem Regenwasserkanal zugeführt.

Für den Bauwerber besteht die Möglichkeit der kombinierten Errichtung des Regenrückhalteriums gemeinsam mit einem Speichervolumen zur Niederschlagswassernutzung. Die Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit wird dem Bauwerber im Rahmen der Fachplanungen von der Gemeinde empfohlen. Der Hinweis zum Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist unter Punkt 10.3 aufgenommen.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass mit der Festsetzung der privaten Regenrückhalteanlage zur hydraulischen Entlastung des Regenwasserkanals und des Vorfluters eine geregelte und entschärfte Ableitung des Niederschlagswassers gewährleistet ist.

Bauleitplanung:

Bezüglich der festgesetzten Art der baulichen Nutzung wird auf die Stellungnahme vom 25. Juni 2020 verwiesen

Beschluss: 14 : 0

Es wird auf die Abwägung der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2020 zur Stellungnahme vom 26.06.2020 verwiesen.

Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg – Bauleitplanung vom 26.06.2020:

Bauleitplanung:

Laut Punkt 1.0 der textlichen Festsetzungen handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dies ist durchaus sinnvoll, da ein „normales“ Bauleitplanverfahren für lediglich ein Baurecht/Grundstück aus städtebaulicher Sicht (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB) sehr schwer begründet werden könnte bzw. das Risiko einer rechtswidrigen Gefälligkeitsplanung bestünde.

Die gewählte Verfahrensart eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kommt allerdings in den restlichen Planunterlagen nicht zum Ausdruck. Die Bezeichnung lautet stets „Bebauungsplan Obermannndorf West“. Zur Klarstellung/Verdeutlichung sollte daher in sämtlichen Unterlagen die Bezeichnung „vorhabenbezogener Bebauungsplan Obermannndorf West“ aufgeführt sein. Eine entsprechende Überarbeitung wird empfohlen.

Beschluss: 12 : 2Abwägung der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2020:

Das Bauleitplanverfahren wird nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt. Die Bezeichnung unter Punkt 1.0 der textlichen Festsetzungen wird entsprechend angepasst und lautet wie folgt:

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Die Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplans „Obermannndorf West“ wird festgesetzt:

MI-Gebiet Mischgebiet § 6 BauNVO

Das Verfahren wird von der Gemeinde Reckendorf nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB durchgeführt, da keine Gefälligkeitsplanung vorliegt. Im Gemeindeteil Obermannndorf sind keine Baulücken vorhanden. Die Gemeinde ist bestrebt, eine dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Erweiterung der Bauflächen durchzuführen. Dies auch mit dem Gedanken, keine Leerstände im Ortsbereich Obermannndorf zu schaffen. Mit dieser gemäßigten Erweiterung der Bauflächen wird eine geordnete und dem Bedarf an Bauland entsprechende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Reckendorf gewährleistet.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass mit der Ausweisung dieser Baufläche den Belangen und Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 1 BauGB ausreichend Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich der festgesetzten Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet) wird auf folgende Rechtslage hingewiesen:

Die allgemeine Zweckbestimmung eines Mischgebietes ist in § 6 Abs. 1 und 2 BauNVO geregelt. D.h. im Mischgebiet stehen das Wohnen und die gewerbliche Nutzung, soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stört, gleichberechtigt nebeneinander. Es darf nicht eine dieser beiden Hauptnutzungsarten optisch eindeutig dominieren. Diese vom Gesetzgeber im Mischgebiet geforderte Durchmischung der beiden Nutzungsarten ist unbedingt einzuhalten.

Eine Ausweisung einer reinen Wohnbaufläche als Mischgebiet - evtl. nur zur Erlangung höherer immissionsschutzrechtlicher Orientierungswerte - wäre ein unzulässiger Etikettenschwindel.

Sollte tatsächlich nur ein Wohnhaus ohne jegliche gewerbliche Nutzung geplant sein, müsste demnach als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Ansonsten bestehen unter der Voraussetzung, dass Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufeinander abgestimmt sind, sich nicht widersprechen und die rechtlichen Vorgaben des § 12 BauGB eingehalten werden, aus bauleitplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwägung der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2020:

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Reckendorf sind das überplante Gebiet der Flur Nr. 178/2 sowie die angrenzenden umliegenden Bauflächen als M-Gebietsflächen dargestellt. Östlich des Bebauungsplanumgriffs befindet sich ein Gewerbebetrieb, sodass eine Durchmischung aus Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben und somit die Eigenart der näheren Umgebung als Mischgebiet für den Ortsbereich gewährleistet ist.

Die nördlich des Umgriffs des Bebauungsplans „Obermannsdorf West“ befindliche Fläche steht zudem auch noch zur Anlage einer nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzung zur Verfügung. Eine weitere Durchmischung der beiden Nutzungsarten Wohnen und gewerbliche Nutzung ist somit nicht ausgeschlossen. Die Gemeinde sieht vor, für die nördlich des Bebauungsplans „Obermannsdorf West“ noch verfügbare Mischgebietsfläche, wie sie auch im Flächennutzungsplan dargestellt ist, bei einer späteren Überplanung lediglich die Ansiedlung eines nicht störenden Gewerbebetriebes zuzulassen, um das Verhältnis der erforderlichen Durchmischung des Mischgebietes nicht negativ zu beeinträchtigen.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan und somit als Mischgebietsfläche zu entwickeln ist. Bei einer späteren möglichen Ausweisung eines Bebauungsplans und somit der Ansiedlung einer gewerblichen Nutzungseinheit ist die erforderliche Durchmischung der beiden Nutzungsarten weiterhin gewährleistet.

Die Stellungnahme des Fachbereiches Naturschutz wird ggf. nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dorsch
Verw.-Amtsrat

Beschluss: 13 : 1

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es ist keine beschlussmäßige Behandlung erforderlich.**

h.) Staatliches Bauamt Bamberg mit E-Mail vom 05.11.2020

Von: Strigl, Roland (StBA Bamberg) <Roland.Strigl@stbaba.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. November 2020 17:20
An: info@ise-ing.de
Cc: Baunach, poststelle (st-baunach)
Betreff: WG: 0579_Gemeinde Reckendorf - B-Plan "Obermannndorf West"
Anlagen: 2020-09-09_Abwägungsvorschlag-geschützt.pdf; 106-19 GOP_saP_UB.PDF;
Y0804.001.01.001.pdf; 2020-09-09_Begründung.pdf; 2020-09-09_B-
Plan.pdf

S 32 - 4622

Bebauungsplan „Obermannndorf West“
Gemeinde Reckendorf, Landkreis Bamberg
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit die Anforderungen des Schallschutzes im Städtebau gem. unserer Stellungnahme vom 26.05.20 eingehalten werden, bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine weiteren Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Roland Strigl

Staatliches Bauamt Bamberg
Abteilung S 3
Sachgebiet S 32
Telefon: +49 (951) 9530 1320
Fax: +49 (951) 9530 1900
E-Mail: Roland.Strigl@stbaba.bayern.de
Internet: www.stbaba.bayern.de

Beschluss: 14 : 0

Es wird auf die Abwägung der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2020 2020 zur Stellungnahme vom 26.05.2020 verwiesen.

Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bamberg vom 26.05.2020:

Von: Strigl, Roland (StBA Bamberg) <Roland.Strigl@stbaba.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 26. Mai 2020 18:08
An: info@ise-ing.de
Cc: Baunach, poststelle (st-baunach); Raab, Michael (StBA Bamberg)
Betreff: WG: 0579_Gemeinde Reckendorf - B-Plan "Obermannndorf West".
Anlagen: 2020-04-21_Begründung.pdf; 2020-04-21_B-Plan.pdf; 106-19
GOP_saP_UB.pdf

S 32 - 4622

Bebauungsplan „Obermannndorf West“
Gemeinde Reckendorf, Landkreis Bamberg
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von uns als Baulastträger der Bundesstraße 279 keine Einwände, soweit die Anforderungen des Schallschutzes berücksichtigt werden.

Hierzu teilen wir für das Planungsgebiet folgende Verkehrsdaten (Zählung 2015) mit:

Bundesstraße 279 (Zählstelle 6031 9110):

Rentweinsdorf (St 2274) - Baunach (St 2277)

- mittl. stündl. Verkehr:	tags: 539 Kfz/h
	nachts: 94 Kfz/h
- Lkw-Anteil:	tags: 5,2 %
	nachts: 6,5 %

Die für die Berechnung erforderlichen Daten über die jeweilige Straßenlängsneigung und den Straßenbelag sind in der Örtlichkeit zu erheben.

Auf die von der Bundesstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen.

Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen.
(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Mit freundlichen Grüßen
Roland Strigl

Staatliches Bauamt Bamberg
Abteilung S 3
Sachgebiet S 32
Telefon: +49 (951) 9530 1320
Fax: +49 (951) 9530 1900
E-Mail: Roland.Strigl@stbaba.bayern.de
Internet: www.stbaba.bayern.de

Abwägung der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2020:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet des Bebauungsplans „Obermannndorf West“ befindet sich in einer Entfernung von ungefähr 550 m nordöstlich zur Fahrbahn der Bundesstraße B279.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass aufgrund des Abstandes zur Bundesstraße B279 von ca. 550 Metern eine Beeinträchtigung der Anwohner innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten ist.

Gemeinderat Müller regte an, dass das nördliche Grundstück mit der FINr. 177 noch frei ist und Gewerbegebiet werden könnte. Durch diesen Beschluss können sich nur Gewerbe mit geringem Lärmaufkommen dort ansiedeln. Der zulässige Lärmpegel sei sehr niedrig. Dadurch gehen auch Gewerbesteuererinnahmen verloren.

Beschluss: 13 : 1

Der Gemeinderat beschließt die vorgetragenen Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Obermannndorf West“ in der Fassung vom 11.11.2020 unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen.

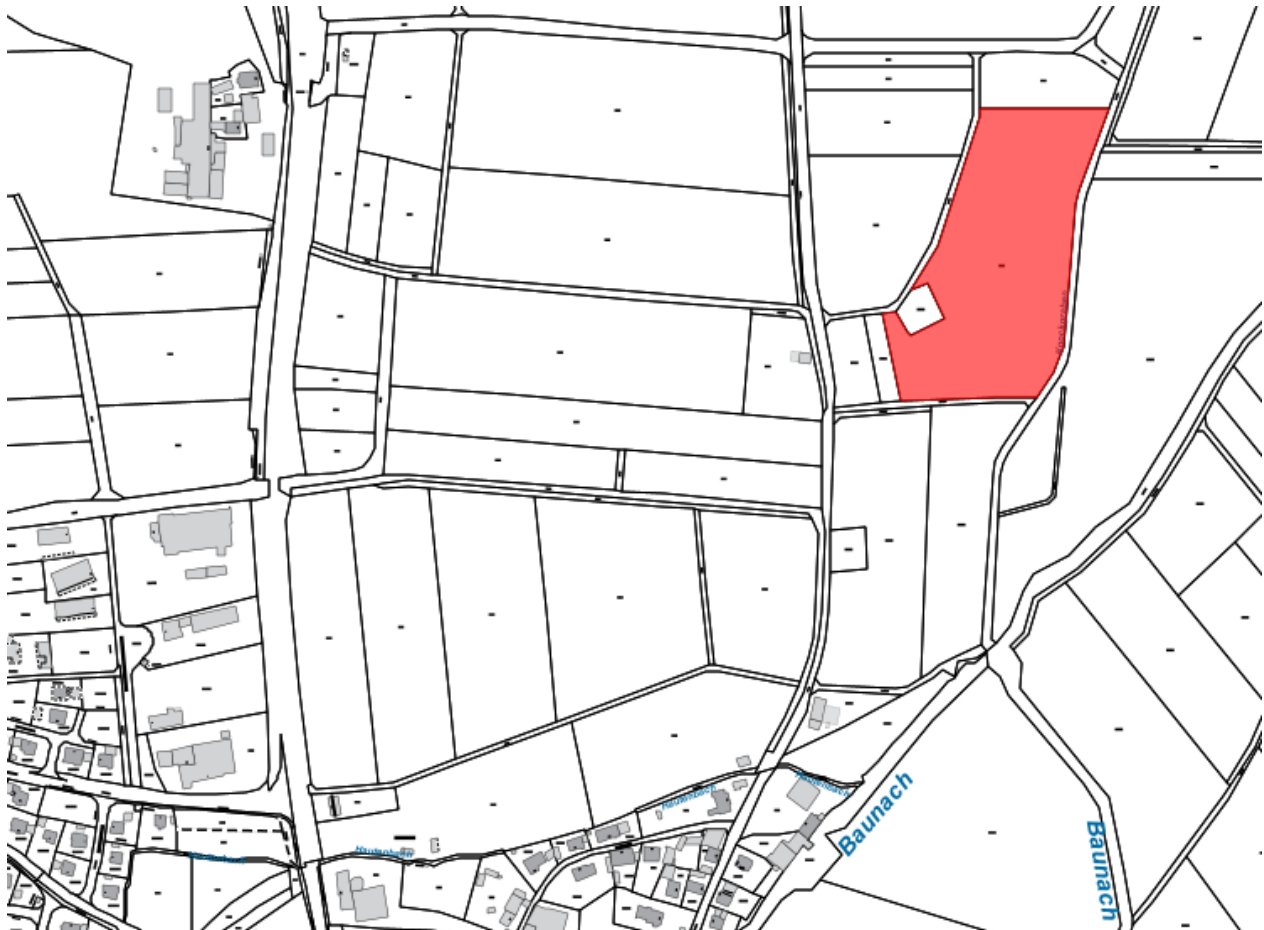
Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Obermannndorf West“ in der Fassung vom 11.11.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und beauftragt die Verwaltung, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, über das Ergebnis zu informieren. Zudem beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. Ausgleichsfläche für das Baugebiet Knock - Beschluss zur Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern - FINr. 999 der Gemarkung Reckendorf

Die Mitglieder des Gemeinderates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Für das Baugebiet Knock wurden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Knock“ mehrere Ausgleichsflächen festgesetzt. Diese wurden durch das beauftragte Büro Göhring in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt festgelegt. Im Bebauungsplan ist festgesetzt worden, dass alle Ausgleichsflächen dinglich und damit über eine Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern abgesichert werden müssen.

Als letzte Ausgleichsfläche wurde nun auf dem Grundstück mit der FINr. 999 der Gemarkung Reckendorf eine Flachwassermulde angelegt (Beschluss zur Durchführung am 08. Juli 2020). Die Ausgleichsfläche muss nun noch entsprechend abgesichert werden. Das Notariat Ebern hat deshalb einen Entwurf zur Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für das Grundstück mit der FINr. 999 der Gemarkung Reckendorf erstellt.



Die Dienstbarkeit richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Aspekte werden berücksichtigt:

- Kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- Gleichwertiger Ersatz von Gehölzausfällen
- Mahd erst nach dem 01. Juli eines jeden Jahres
- Veranlassen von weiteren Maßnahmen erst nach Zustimmung des Landratsamtes

Notmaßnahmen (z.B. zur Verkehrssicherung) sind jedoch jederzeit möglich. Diese Regelungen sind allesamt Teil des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes.

Die Ausgleichsflächen für das Baugebiet Knock sind somit vollständig umgesetzt und mit dieser Dienstbarkeit auch gemäß dem Bebauungsplan dinglich gesichert.

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf stimmt der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für das Grundstück mit der FINr. 999 der Gemarkung Reckendorf zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Bamberg, mit folgendem Inhalt zu:

Auf diesem betroffenen Grundstück dürfen keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel angewendet werden, Gehölzausfälle müssen unverzüglich gleichwertig ersetzt werden sowie eine Mahd vor dem 01.07. eines jeden Jahres ist zu unterlassen. Darüber hinaus sind nur Maßnahmen zulässig, denen das Landratsamt Bamberg vorher schriftlich zugestimmt hat bzw. Notmaßnahmen. Das Landratsamt Bamberg ist von allen durchgeführten Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

4. E-Car-Modell des Landkreises in Reckendorf

Die Mitglieder des Gemeinderates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Die Leasingverträge über die Regionalwerke Bamberg für die E-Fahrzeuge laufen zum 30.04.2021 aus. Es werden neue Leasingverträge abgeschlossen. Die Verwaltungsgemeinschaft Baunach beteiligt sich wieder.

Es wird erwogen für die Gemeinde Reckendorf zusätzlich ein E-Car anzuschaffen. Die Regionalwerke bieten als mögliche Fahrzeuge neben dem BMW i3 auch den neuen VW ID.3 Pro Performance Leistung 150 kW (204 PS) mit einer Reichweite von 440 km an.

Die Laufzeit wäre bis 30.04.2024. Die Leasinggebühr beträgt monatlich 339,15 € brutto.

Eine Anschaffung wurde damals von der Gemeinde Reckendorf abgelehnt. Die Anschaffung würde komplett über das Landratsamt abgewickelt werden. Die Gemeinde ist für die Reinigung und die Wartung des Fahrzeuges zuständig. Ein Vorteil der Anschaffung wäre, dass das Fahrzeug von der Gemeinde selbst genutzt werden kann. Es wurde darüber diskutiert, ob auch andere Modelle in Frage kämen. Gemeinderat Demling äußerte, dass jährlich ca. 4.000 € Leasingkosten anfallen würden. Noch dazu kämen Strom-, Wartungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten. Das E-Auto der Verwaltungsgemeinschaft ist zudem nicht voll ausgelastet.

Beschluss: 8 : 6

Hinsichtlich des in der Verwaltungsgemeinschaft Baunach vorgehaltenen E-Fahrzeuges sieht die Gemeinde Reckendorf derzeit von einer eigenen Teilnahme am E-Car-Sharing ab.

5. 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Die Mitglieder des Gemeinderates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Gemäß den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung (Art. 62 Abs. 2 Nr. 1) haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung gehören nach Art. 8 Abs. 2 KAG zu den kostendeckenden Einrichtungen. Seit Jahren bemängelt die Rechtsaufsichtsbehörde bei der rechtsaufsichtlichen Würdigung bzw. Genehmigung des Haushaltes, dass hier keine Kostendeckung vorliegt.

Auszug aus den Prüfungsbemerkungen der rechtsaufsichtlichen Würdigung des Haushaltes 2020 (staatliche Rechnungsprüfungsstelle):

7.1.1 Bei kostenrechnenden Einrichtungen, insbesondere der **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**, ist gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG **Kostendeckung** erforderlich.

Um eine rechtssichere Gebührenkalkulation zu erhalten, wurde durch den Gemeinderat Reckendorf am 09.05.2019 die Kommunalberatung Dr. Schulte/Röder mit der Erstellung der Kalkulation beauftragt. Die Ergebnisse liegen nun vor.

„Bei der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Reckendorf ist zur rechtlich vorgeschriebenen und notwendigen Kostendeckung eine Erhöhung des Benutzungsgebührensatzes erforderlich. **Sollte die zur Kostendeckung erforderliche Anhebung des Benutzungsgebührensatzes unterbleiben, so läge eine bewusst in Kauf genommene Unterdeckung („Kostenunterdeckung aus politischen Gründen“)** vor. **Entstehende Fehlbeträge müssten dann ebenfalls -nachträglich- ausgegliedert werden.**

Aus den Rechnungsergebnissen, verbunden mit den Zukunfts-Planwerten ergibt sich die Gebührenkalkulation der Plan-Jahre 2020 bis 2023 mit kostendeckenden Gebührensätzen.

Der neue Gebührensatz beträgt 3,46 € pro m³ Abwasser (zum 01.11.2020).

Alte Gebühr seit 01.10.2012 2,40 €/m³.

Im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage ist anzumerken, dass der neue Gebührensatz in Höhe von 3,46 € gestützt ist durch die Überdeckung aus den Jahren 2016 bis 2019. Das bedeutet, dass bei gleichbleibender Kostenstruktur der Gebührensatz ab dem Jahr 2024 wiederum erhöht werden müsste.

Da eine Gebührenerhöhung zum 01.11.2020 nicht mehr möglich ist, muss die Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Hierfür ist zusätzlich eine Zwischenablesung erforderlich. Um fehlende Einnahmen im Jahr 2020/2021 durch diese Verzögerung zu kompensieren und eine höhere Rücklage bilden zu können, wird vorgeschlagen, die Gebühren ab dem 01.01.2021 auf **3,50 €** statt der berechneten 3,46 € ab 01.11.2020 festzulegen.

Übersicht Wasser-/ Kanalgebühren umliegende Gemeinden Stand 18.06.2020	
---	--

Kommune	Kanalgebühr je m ³	Zählergebühr jährlich *
Stadt Baunach	2,42 €	keine
Gemeinde Reckendorf	2,40 €	keine
Gemeinde Lauter	2,62 €	keine
Gemeinde Gerach	2,73 €	keine
Gemeinde Memmelsdorf	2,55 €	48,00 €
Markt Rattelsdorf	2,40 €	120,00 €
Markt Zapfendorf	2,55 €	75,00 €
Gemeinde Bischberg	2,52 €	18,50 €
Gemeinde Oberhaid	2,46 €	40,00 €
Stadt Hallstadt	1,25 €	keine
Stadt Ebern	1,82 €	30,00 €
Markt Rentweinsdorf	3,00 €	36,00 €
Stadt Scheßlitz	3,26 €	keine
Gemeinde Walsdorf	3,44 €	32,00 €
Gemeinde Gundelsheim	1,90 €	42,00 €

*Die Zählergebühr und Grundgebühr wurde für einen Zähler mit
Nenndruckfluss 4 m³ herangezogen

Im Gemeinderat wurde kritisiert, dass die Kalkulation für die Abwasserbeseitigung auf Schätzungen basiert und teilweise zu hoch angesetzt sind. Zudem ist bereits viel Geld in die Kläranlage geflossen, um effizienter und günstiger zu arbeiten. Die Kosten sollen aufgeschlüsselt werden und Einsparmöglichkeiten müssen gefunden werden. Es muss auch an die Gemeindeglieder gedacht werden.

Der Vorsitzende äußerte, dass eine Änderungssatzung erst im November 2021 in Kraft treten soll, daher könnte Herr Kohl zur Erläuterung der Gebührenkalkulation zu einer kommenden Gemeinderatssitzung eingeladen werden.

Im Gemeinderat wurde sich darauf geeinigt, dass die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung vorerst im Finanzausschuss behandelt werden soll.

Beschluss: 13 : 1

Die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird dem Finanzausschuss zur weiteren Beratung übertragen.

6. Bedarfsmeldung Städtebauförderung 2021

Der Gemeinderat hat mit der Sitzungsladung den Entwurf des Jahresantrages für das Jahr 2021 einschließlich des Sachstandsberichts erhalten.

Beschluss: 14 : 0

Der Bedarfsmeldung nach dem Städtebauförderungsprogramm für das Jahr 2021 mit Gesamtkosten von 720.000 € wird vom Gemeinderat zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Bedarfsmeldung der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

7. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf (2020/2026)

Die neue Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2020/2026 wurde gemäß den Anregungen aus der Sitzung vom 14. Oktober 2020 angepasst und wurde in der Anlage beigefügt. Die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Geschäftsordnung sind entsprechend rot markiert.

Gemeinderat Dr. Güthlein merkte an, dass in § 8 des Entwurfes die Begriffe „Stadtrat“ durch „Gemeinderat“ ersetzt werden müssten.

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf beschließt die von der Verwaltung vorgelegte Geschäftsordnung 2020/2026. In dem vorgesehenen Entwurf wird der Begriff „Stadtrat“ durch „Gemeinderat“ ersetzt. Die Geschäftsordnung tritt am 12. November 2020 in Kraft. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

8. Errichtung eines Kneippbeckens (Kneippjahr 2021)

Der Vorsitzende berichtete über das Programm „Kneipp-Jahr 2021“ zur Förderung von Anlagen von Kneippbecken, welches Herr Aiwanger auferlegt hat. Es stehen feste Zuschussbeträge fest.

In der Nachbargemeinde Mauschendorf befindet sich bereits ein Kneippbecken. Der Vorsitzende zeigte Bilder davon. Ein Kneippbecken wäre mit touristischem Bezug bei der Anlage der Gartenfreunde denkbar. Teile der Baunach müssten in das Kneippbecken umgeleitet werden. Die Kosten veranschlagt er auf ca. 12.000 €; die Kneippanlage in Mauschendorf hatte etwa 6.500 € gekostet. Eine Förderung wäre dabei bis zu 9.000 € möglich. Es müsste ein Antrag gestellt werden, um zu klären, ob eine Förderung möglich ist.

Gemeinderat Demling äußerte, dass der Hochwasserschutzdamm im Umfeld der Gartenfreunde oft überschwemmt ist. Daher ist der Standort nicht geeignet. Gemeinderat Müller ergänzte, dass der große Spielplatz an der kleinen Baunach-Brücke einen geeigneten Standort darstellt.

Eine Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes wäre notwendig.

Es wurden Meinungen ausgetauscht, ob das Projekt notwendig ist, da aktuell viele offene Projekte noch abgeschlossen werden müssen.

Gemeinderat Pfürtsch regte an, bei einer Umsetzung des Projektes auch eine Sitzgelegenheit mit einzuplanen.

Beschluss: 8 : 6

Der Gemeinderat Reckendorf beschließt, sich an dem Kneipp-Jahr 2021 zu beteiligen und hierzu eine Kneippanlage zur Förderung bei dem Sonderprogramm „Touristische Infrastruktur – Kneipp-Anlagen“ anzumelden. Die Kneippanlage soll sich an der Bauart der Anlage in Mauschendorf ausrichten und unterhalb der kleinen Baunach-Brücke hinter dem Spielplatz am Bauhof errichtet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die nach dem Förderprogramm notwendigen Schritte zu ergreifen.

9. Bericht Planungs- und Umsetzungsausschuss

Die Mitglieder des Planungs- und Umsetzungsausschusses Blum und Müller verteilten im Gemeinderat eine Auflistung über offene Themen aus Gemeinderats- und Bauausschusssitzungen von 2014 bis 2019. Die Auflistung ist dem Protokoll beigelegt.

Es wurden die einzelnen Punkte besprochen.

Gewerbeschilder

Der Vorsitzende informierte dazu, dass die Gewerbetreibenden im September bezüglich der Gewerbeschilder angeschrieben wurden. Es sind nun die Rückmeldungen abzuwarten.

Verkauf nichtbenötigtes Altinventar

Seit 2015 wurde nicht getan. Der alte Schneepflug könnte beispielsweise verkauft werden. Der Erste Bürgermeister wird sich mit dem Bauhof besprechen. Die Altgeräte sollen verkauft werden.

Ersatzpflanzungen – Denkmal, Eduard-Wagner-Ring, Siedlung Grund

Der Vorsitzende gab an, dass Bäume bereits bestellt wurden. Darunter sind auch Bäume für den Eduard-Wagner-Ring. Auch der Dorfplatz soll neu gestaltet werden. Eine pflanzliche Neugestaltung soll im Bauausschuss beraten werden.

Laimbach – Baumpflanzungen Anwesen Sebald

Dies soll sich der Bauausschuss anschauen.

Feuerwehrezufahrt Manndorf – Anwesen Limpert

Die Pflasterung kann durch die Mitarbeiter des Bauhofes erfolgen. Es ist abzuklären, ob eine Vergabe rentabler ist.

Sanierung Geracher Weg Pfarrgasse

Dies musste aufgrund der Städtebauförderung verschoben werden. Es ist weiterhin abzuwarten, da eine Förderung erst möglich ist, wenn das städtebauliche Konzept fertiggestellt wurde; dies ist für die Sitzung im Dezember vorgesehen.

Einbau Heizungserweiterung in der alten Schule

Die Wohnung wird aktuell noch vermietet und wird über die Schule beheizt. Sobald die Wohnung frei ist, kann der Einbau einer Heizungserweiterung realisiert werden.

Wasserableitung Knock

Die Planung wurde vergeben. Aktuell läuft die Ausschreibung. In den aktuell versandten vorläufigen Bescheiden sind hierfür Kostenansätze nach den geschätzten Kosten aufgenommen.

Vorschlag Installation E-Ladesäulen Friedhof

Die Verkabelung soll bei den Aufgrabungen zur Abwassersituation mit eingeplant werden.

Straßensanierung Pavillion

Die bauausführende Firma der Bahnhofstraße soll die Platten entfernen, damit die Stolperfalle beseitigt ist. Dies soll der Techniker mit der Firma Schmitt klären.

Tiefbauarbeiten Leichenhaus

Die Arbeiten wurden bereits vergeben.

Ausbaggern Baunachbrücke

Das Wasserwirtschaftsamt wurde bereits mehrmals darauf angesprochen, es wird allerdings nicht als notwendig angesehen.

Spielplatz Mandorf - Umzäunung

Die Mitarbeiter des Bauhofes sollen sich um den maroden Zaun kümmern.

Der Vorsitzende dankte dem Planungs- und Umsetzungsausschuss für die gute Arbeit und regte auch künftig fleißige Mitarbeit an. Die Maßnahmen werden nach und nach abgearbeitet.

10. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

10.1. Fehlender Wegweiser, Wiesenthastr. 14

Gemeinderat Müller fragte an, einen Wegweiser zum Anwesen Wiesenthastr. 14 anbringen zu lassen. Es handelt sich zwar um Privatweg, aber ein Schild sei dennoch notwendig. Der Notdienst würde das Haus nicht finden. Der Bürgermeister verwies darauf, dass ein Schild seitens der Anwohnerin angebracht werden kann, die Gemeinde aber nicht für Privatwege zuständig ist. Das Grundstück hat einen direkten Zugang zur Gemeinestraße, nur ist die Haustür nicht auf dieser Straßenseite.

10.2. Belag Hartplatz Schule

Dritter Bürgermeister Blum wurde auf den Belag des Hartplatzes an der Schule angesprochen. Er erkundigte sich nach den Kosten für einen neuen Belag. Der Vorsitzende berichtete, dass dies gerade von der Verwaltung geprüft wird und ein Kostenvoranschlag eingeholt wird. Gemeinderat Wahl ergänzte, dass eventuell ein Förderantrag über die Baunach-Allianz eingereicht werden kann. Gemeinderat Sippel sprach das Sonderförderprogramm der VG für Schwimm- und Schulsporthallen an. Die Maßnahme könnte mit einbezogen werden. Dies soll die Kämmerin prüfen.

10.3. Werbeschild Kupferkanne

Gemeinderat Menzel sprach ein Werbeschild an der Kupferkanne an. Der Vorsitzende informierte, dass der Gemeinderat gegen das Schild gestimmt hat. Eine Klage am Gericht in Bayreuth ist noch nicht endgültig entschieden.

10.4. Schreiben Richard Ullrich

Gemeinderat Zahner sprach ein Schreiben von Herrn Richard Ullrich an. Der Vorsitzende teilte mit, dass ein Schreiben im März oder April in der Verwaltung eingegangen ist, der zuständige Sachbearbeiter aber bisher noch nicht zur Bearbeitung gekommen ist. Der Sachbearbeiter soll dem Antragsteller schriftlich mitteilen, dass der Antrag in Bearbeitung ist.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil um 20:46 Uhr. Ein nichtöffentlicher Teil schloss sich an.

Der Vorsitzende:

Deinlein
Erster Bürgermeister